

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrat	21.04.2020

Beantwortung einer mündlichen Anfrage von Herrn Abeke

Herr Abeke fragt nach, wieso Studierende aus Drittländern anstatt bisher 8.000 EUR nun 10.000 EUR pro Jahr zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes hinterlegen müssten und wie man damit umgehen will, dass sie sich nicht zusätzlich diskriminiert fühlen.

Antwort der Verwaltung:

Als Grundlage zur Berechnung dient hier nach § 2 Absatz 3 Satz 5 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 16b Aufenthaltsgesetz der BaföG-Höchstsatz. Dieser Höchstsatz ist von 720,00 monatlich auf 853,00 monatlich angehoben worden, so dass sich dadurch auch die rechnerische Summe für den Jahresunterhalt auf 10.232,00 EUR (853x12) erhöht hat.

Diese Summe kann durch eine Hinterlegung auf einem Sperrkonto nachgewiesen werden, aber auch oder anteilsweise durch andere Möglichkeiten der Finanzierung, z.B. auch durch eigene Erwerbstätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Diskriminierung von Studierenden aus Drittländern ist damit in keiner Weise beabsichtigt. Es soll durch die Anhebung die reale Preisentwicklung in Deutschland abgebildet werden. Diese Steigerung der Lebenshaltungskosten ist bundesweit durch diese Erhöhung ausgeglichen worden.

Gez. Dr. Keller